
Aspekte zur Leistungsbewertung im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20

Sekundarstufe I

- In der Sekundarstufe I werden im laufenden Schuljahr **keine Klassenarbeiten** – auch keine Nachschriften – mehr geschrieben.
- Die Zeugnisnoten im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der **Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres** unter Einbeziehung der Zeugnisnote im 1. Halbjahr. Insbesondere sind die Leistungen im Präsenzunterricht des 2. Halbjahres (bis 13.3.2020 und im Mai/Juni 2020) und ggf. gute Leistungen aus dem „Lernen auf Distanz“ zu berücksichtigen.
- Die Schülerinnen und Schüler der **Klassen 5-8** gehen **ohne Versetzung** in die nächsthöhere Klasse über.
- Die Schülerinnen und Schüler der **Klasse 9** gehen – **wenn die Leistungsanforderungen erfüllt** sind – **mit Versetzung** in die EP über, andernfalls ist die Möglichkeit zu Verbesserungs- und Nachprüfungen in allen Defizit-Fächern zur Erreichung von Abschlüssen gegeben.

Sekundarstufe II

- In der Sekundarstufe II wird die Anzahl der Klausuren auf **eine Klausur im 2. Halbjahr** reduziert.
- Nachschriften versäumter Klausuren erfolgen, soweit organisatorisch möglich.
- Bei vorhandener Facharbeit erfolgt in diesem Fach keine zusätzliche Klausurleistung.
- Die Dauer der Klausuren darf (bei angepasstem inhaltlichem Pensum) geringfügig reduziert werden.
- Der **Übergang von der EP** in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erfolgt **ohne Versetzung** – ggf. können Verbesserungs- und Nachprüfungen zur Erreichung von Abschlüssen absolviert werden.
- Die **freiwillige Wiederholung der Q1** auf Antrag ist möglich, ebenso eine **Nachprüfung** zur Vermeidung einer verpflichtenden Wiederholung.

Bei Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe II**, die aus gesundheitlichen Gründen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit sind, schreiben keine Klausuren mehr. Sollte aufgrund fehlender Beurteilungsgrundlagen im 2. Halbjahr eine Bewertung nicht möglich sein, kann die Zeugnisnote des 1. Halbjahres fortgeschrieben werden.

Für Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe I** soll die Notenbildung unter Berücksichtigung der Präsenzzeiten und der Leistungen des gesamten Schuljahres erfolgen.

Freiwillige Wiederholung, Schulformwechsel

Eine Empfehlung der freiwilligen Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder des Schulformwechsels (insb. im 6. Jahrgang) erfolgt im Einzelfall durch die Klassen-/Jahrgangsstufenkonferenz – die Entscheidung darüber liegt bei den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Der freiwillige Rücktritt kann bis spätestens **Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/21** erfolgen.

Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die **Höchstverweildauer verlängert** werden.

Die Zusammenstellung bezieht sich auf die Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 1. Mai 2020.